



Begünstigungsänderung für das Todesfallkapital

Angaben über Arbeitgeber

Firma, PLZ, Ort

Vertrags Nr.

Personalien der versicherten Person

Name

Vorname

Geburtsdatum

Zivilstand

Erklärung der versicherten Person

Ich beantrage für den Fall meines Todes vor Erreichen des Pensionsalters die reglementarische Begünstigung **in Bezug auf das Todesfallkapital abzuändern** und folgende Personen in nachstehendem Umfang zu begünstigen:

Name und Vorname	Geburtsjahr	Beziehung zu mir (z.B. Bruder)	Anteil am Todesfallkapital (in % oder in Bruchteilen)
------------------	-------------	-----------------------------------	--

und / oder die **Begünstigtengruppen** gemäss Ziffer 31.3 wie folgt zu verändern:

- a) begünstigte Personen gemäss Ziffer 31.1 lit. a) und b) zusammenfassen
- b) begünstigte Personen gemäss Ziffer 31.1 lit. a) und c) zusammenzufassen

Mit dieser Erklärung widerrufe ich alle unter der oben aufgeführten Vertragsnummer früher abgegebenen Begünstigungsänderungen.

Ich verpflichte mich, der Swissbroke Vorsorgestiftung Zivilstandsänderungen und weitere Änderungen mitzuteilen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen können.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser speziellen Begünstigungsordnung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.



Die Swissbroke Vorsorgestiftung weist zudem darauf hin, dass sie die von der versicherten Person eingereichte Begünstigungsänderung auf die Einhaltung der reglementarischen und allgemeinen Rechtsordnung überprüfen wird (BVG wie auch die übrigen in Frage kommenden schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen). Stellt die Swissbroke Vorsorgestiftung eine Verletzung der reglementarischen und allgemeinen Rechtsordnung fest, kann sie die von der versicherten Person eingereichte Begünstigungsänderung ablehnen und eine Korrektur verlangen. Erfolgt keine Korrektur seitens der versicherten Person, wird ein allfälliges Todesfallkapital nach den zum Zeitpunkt des Todesfalls geltenden reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen ausbezahlt.

Bis zur Antwort der Swissbroke Vorsorgestiftung gilt die reglementarische Ordnung.

Für die Anmeldung einer **Lebenspartnerrente ist ein separates Formular** auszufüllen. (Formular „Anmeldung Lebenspartnerrente“)

Ort, Datum

Unterschrift versicherte Person

Das Reglement sieht folgende Begünstigungsordnung vor:

(Auszug aus dem Rahmenreglement der Swissbroke vorsorgestiftung, Ziffer 31.1-4)

- 31.1 Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so kommt das Todesfallkapital nach Massgabe von Ziffer 31.7 zur Auszahlung. Anspruch auf das Todesfallkapital haben unabhängig vom Erbrecht nach folgender Kaskadenordnung:
- a) Die reglementarisch anspruchsberechtigten Ehegatten und Waisen.
 - b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a): Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Diese Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung als zu begünstigende Personen schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.
 - c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) und b): Die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzung nach lit. a) nicht erfüllen.
 - d) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) – c): die Eltern oder die Geschwister.
 - e) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) – d): die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50% des vorhandenen Altersgut-habens.
- 31.2 Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach lit. b) dieser Bestimmung besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.



- 31.3 Die versicherte Person kann die in Ziffer 31.1 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Stiftung in folgendem Ausmasse verändern:
- a) Falls Personen gemäss Ziffer 31.1 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer 31.1 lit a) und b) zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Ziffer 31.1 lit. b) existieren, darf die versicherte Person die begünstigten Personen gemäss Ziffer 31.1 lit. a) und c) zusammenfassen.
- Die Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung vorliegen.
- 31.4 Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Kaskade (Ziffer 31.1 und 31.3) näher bezeichnen. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Stiftung zu deponieren. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung generell zu gleichen Teilen innerhalb der anspruchsberechtigten Gruppe. Personen ausserhalb der in diesen Artikeln umschriebenen Gruppen können nicht begünstigt werden.